

Leipziger Tageblatt

und

A u z e i g e r.

N^o 128.

Mittwoch den 8. Mai.

1850.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und fortlaufenden Conten werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificates, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der jetzigen Oster-Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 9. Mai a. o. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für gedachte Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu obigen Certificat-Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 2. Mai 1850.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

S a n d t a g.

Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 6. Mai.

Nachdem heute die Neuwahl des Directoriums vollzogen und die bisherigen Mitglieder desselben (Cuno, Held und Haberkorn gegen 2, Prüfer gegen 1 und Nake gegen 11 St. wieder bestätigt worden, worauf außer Nake Jeder seinen Dank aussprach, ging man zur Berathung des Berichts über, welchen Abg. Funckhanel im Namen des außerordentlichen Ausschusses für Kirchen- und Schulsachen erstattete, und zwar über die Anträge des Abg. Kalb, Abstellung gewisser Uebelstände auf dem äußern Gebiete der evangelischen Landeskirche, ingleichen über die Petitionen der zu den Parochien Seelitz und Zettlitz gehörigen Gemeinden, größere Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, so wie die Veräußerung der Pfarrgüter und Fixation der Geistlichen betreffend. Der Bericht unterwirft zuerst die Petitionen einer Prüfung, weil sie weiter gehen, als der Kalbsche Antrag. „Die Gemeinden“, heißt es, „der Parochie Seelitz bezeichnen das Verhältnis der Gemeinden der Kirche gegenüber als ein drückendes, unerträgliches, die Regelung der innern und äußern Verhältnisse der Kirche als unumgänglich nothwendig zur Behütung ihrer Auflösung. Diefelben heben indes nur den Druck hervor, welcher den Gemeinden durch die ihnen, neben den gesteigerten und nur mit Mühe zu erschwingenden Staatsabgaben, in Folge ihrer jetzigen kirchlichen Verhältnisse obliegenden Abgaben und Leistungen erwachse. In ihrer Parochie habe sich derselbe seit Einführung des neuen Steuerbesteuersystems dadurch vermehrt, daß mehr als $\frac{2}{3}$ der ihrem Pfarrgute auferlegten Grundsteuer bei der Unzulänglichkeit der Steuerentschädigung von der Parochie aufgebracht werden müßten.“ Die Petenten sprechen dann noch die Befürchtung einer Erhöhung dieser Grundsteuer aus und beklagen sich noch über einen andern Zuwachs zu ihren Oblasten. Der Ausschuss hat diese Angaben mit großer Genauigkeit untersucht und gelangt zu folgenden Anträgen an die Kammer: „diese wolle in Verbindung mit der ersten bei der Staatsregierung 1) die endliche Vorlegung der von dieser bei Eröffnung des Landtags in Aussicht gestellten Entwürfe zu Gesetzen, durch welche die Angelegenheiten der Kirche nach den Bedürfnissen der Gegenwart geordnet werden sollen, in Erinnerung bringen; 2) die sofortige Ausarbeitung und baldige Vorlegung der nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 zur selbstständigen Bekleidung der evangelischen Kirche sonst noch erforderlichen Entwürfe beantragen.“ In Betreff der übrigen Anträge der Petenten aber schlägt der Ausschuss vor: 1) „die Petitionen der Gemeinden aus den Parochien Seelitz und Zettlitz in so weit, als sie die Veräußerung der Pfarrgüter, beziehungsweise insbesondere des Pfarrguts zu Zettlitz, so wie die Bestimmung fester Gehalte für die Landgeistlichen, beziehungsweise der Fixation des Pfarrers zu Zettlitz, zum Gegenstande haben,

auf sich beruhen zu lassen; jedoch 2) dieselben an die Staatsregierung zur Erörterung der behaupteten örtlichen Uebelstände, und, so weit diese begründet und im Verwaltungswege abzustellen sein sollten, zur Berücksichtigung abzugeben.“ Ueber diesen ersten, die genannten Petitionen betreffenden Theil des fleißig und verständig gearbeiteten Berichts ward zuvörderst die Discussion eröffnet, welche ziemlich lebhaft war und sich im Ganzen zu Gunsten der Ausschussanträge aussprach. Rosenhauer erklärte seine Zustimmung zu dem Gutachten und seine Freude darüber, daß es die Veräußerung der Kirchengüter nicht billige, und die Abg. Jacob aus Baugen und Trenkmann sprachen in verwandtem Sinne. Kalb hob als das Wichtigste die Zustandebingung eines Wahlgesetzes für eine Landesynode hervor und erinnerte an die von Dr. Harless verfaßte Petition von 130 Geistlichen aus dem Jahre 1848, welche schon damals dasselbe Verlangen nach einer Synode, einem Wahlgesetz und größerer Selbstständigkeit der Kirche ausgesprochen. Auch Kämpel bringt auf ein Wahlgesetz. Nicht so zufrieden wie die Vorredner ist Kiesler mit dem Gutachten des Ausschusses. Es berührt ihn schmerzlich, daß man es für nöthig gehalten, noch im Jahre 1850 die einfachsten Wahrheiten, die sich von selbst verstehen, zu begründen, und daß man der Kirche nicht die ihr schon nach den Grundrechten gebührende Selbstständigkeit in ihrem vollen Umfange anerkannt. Der Staat habe sich in die Angelegenheiten der Kirche gar nicht einzumischen, und auch eine politische Versammlung sei hier nicht competent. Die Kirche allein habe ein unveräußerliches Recht auf sich selbst. Was die Incompetenz der Kammer betrifft, so pflichtet Reg.-Commissar Hübel dem Abg. Kiesler bei, Hering jedoch ist der entgegen-gesetzten Meinung, und hält es für gefährlich, die Vereinbarung über ein Wahlgesetz der Regierung und den Presbyterien zu überlassen. Auf die Anfrage Kämpels, ob sich die Regierung bei der Berathung des Wahlgesetzes mit „Vertrauensmännern“ umgeben werde, antwortet der Regierungs-Commissar, die Regierung habe darüber noch keine Entscheidung gefaßt. Wigard erklärt seine Uebereinstimmung mit Kiesler und findet den Ausschussantrag, den Grundrechten gegenüber, zu eng, weshalb er den Antrag stellt: „die Kammer wolle in Verbindung mit der ersten bei der Staatsregierung auf Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Ausführung des Art. V. der deutschen Grundrechte antragen.“ Nachdem Kiesler zur Entgegnung auf eine Aeußerung Hering's wiederholt, er habe die Religion nicht angreifen wollen, sondern nur die künstlichen, die positiven Religionen, stimmt ihm darin Abg. Theile bei, der das einzige wahrhaft Positive im Innern findet. Das sogenannte Positive allein bedürfe des Staatsschutzes. Doch warnt er vor der Annahme, daß die Grundrechte auf dem kirchlichen Gebiete tabula rasa gemacht; nur die neuen Religionsgemeinden haben sich um eine Vereinbarung mit der Staatsgemeinde nicht zu bekümmern. Auch der Referent erklärt sich für den Wigardschen Antrag, nachdem Cramer darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe alle Confessionen um-